

Az. 85/3 – 3/4 – 5

Verordnung über die Kirchliche Studienbegleitung für Studierende der Religionspädagogik und Kirchlichen Bildungsarbeit (KStudBeglRelPädV)

Der Landeskirchenrat erlässt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses gemäß Art. 77 Abs. 1 Kirchenverfassung folgende Verordnung über die Kirchliche Studienbegleitung für Studierende der Religionspädagogik und Kirchlichen Bildungsarbeit (KStudBeglRelPädV):

§ 1 Aufbau und Ziel der Kirchlichen Studienbegleitung

(1) Die Kirchliche Studienbegleitung ist ein Programm für Studierende der Religionspädagogik und Kirchlichen Bildungsarbeit. Ihr Ziel ist es, die Entwicklung der für den Beruf benötigten theologischpädagogischen,

personalen, sozialen und spirituellen Kompetenzen bewusst zu machen und zu fördern.

(2) Die Kirchliche Studienbegleitung dient insbesondere der differenzierten Wahrnehmung der Kompetenzen und der Interessenlagen der Studierenden vor dem Hintergrund eines vielfältigen Berufsbildes, sowie dem Kennenlernen der Berufsanforderungen und der Erwartungen des kirchlichen Dienstgebers und dem vertieften Kennenlernen der Institution Kirche.

(3) Die Kirchliche Studienbegleitung dient weiterhin der Klärung der Frage der Eignung der Studierenden der Religionspädagogik und Kirchlichen Bildungsarbeit für den Beruf des Religionspädagogen oder der Religionspädagogin durch einen entwicklungsorientiert und somit gestreckt angelegten, strukturiert durchgeführten und transparent dokumentierten Lern- und Rückmeldungsprozess. Der Landeskirchenrat regelt das Nähere in einer Bekanntmachung.

§ 2 Anwärterliste

(1) An der Kirchlichen Studienbegleitung nehmen alle Studierenden teil, die in die Anwärterliste für Religionspädagogen und Religionspädagoginnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern eingetragen sind.

(2) Eine zu Beginn des Studiums der Religionspädagogik und Kirchlichen Bildungsarbeit oder ausnahmsweise später erfolgte Aufnahme in die Anwärterliste für Religionspädagogen und Religionspädagoginnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern dient der frühzeitigen Kontaktaufnahme zwischen den Studierenden mit den kirchlichen Stellen, sie begründet jedoch keinen Rechtsanspruch auf die Übernahme in den Vorbereitungsdienst oder die spätere Verwendung im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

(3) Die Aufnahme in die Anwärterliste erfolgt auf Antrag beim Landeskirchenamt. Dem Antrag sind

1. eine persönliche Erklärung des Antragstellers oder der Antragstellerin zur Erläuterung der Studienmotivation und des Berufswunsches sowie

2. ein ausführlicher Lebenslauf mit aktuellem Passbild

3. eine beglaubigte Kopie des Fachabiturzeugnisses oder eines anderen Nachweises der Fachhochschulreife

4. eine Immatrikulationsbescheinigung

5. Namen und Anschriften von zwei Referenzgebern bzw. Referenzgeberinnen beizufügen.

Der Antrag soll von den Antragstellenden spätestens zum Beginn des zweiten Studiensemesters gestellt werden.

(4) Das Landeskirchenamt holt nach Antragstellung zwei Referenzen durch einen Pfarrer oder eine Pfarrerin der Kirchengemeinde, einen Religionspädagogen oder eine Religionspädagogin, einen Religionslehrer oder eine Religionslehrerin oder durch andere geeignete Personen ein. Es folgt dabei in der Regel dem Vorschlag des Antragstellers oder der Antragstellerin.

(5) Das Landeskirchenamt entscheidet aufgrund der vorliegenden Unterlagen über die Aufnahme in die Anwärterliste. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(6) Bei Zweifeln über die Eignung eines bzw. einer Antragstellenden als Religionspädagoge oder Religionspädagogin soll das Landeskirchenamt ein Aufnahmegespräch mit dem Antragsteller oder der Antragstellerin führen. Es kann die Entscheidung über die Aufnahme für eine angemessene Frist zurückstellen. Im Falle der Zurückstellung oder der Nichtaufnahme erhält der bzw. die Antragstellende einen Gaststatus auf der Anwärterliste. Eine Nichtaufnahme ist schriftlich zu begründen.

(7) Studierende, die bereits das vierte Semester abgeschlossen haben, können auf Antrag gemäß Abs. 2

bis 5 in die Anwärterliste aufgenommen werden, wenn sie den Antrag aus nachvollziehbaren Gründen nicht früher gestellt haben. Sie sind von der Teilnahme am Entwicklungsgespräch (§ 5 Abs. 2) befreit. Orientierungsgespräch (§ 5 Abs. 1) und Orientierungsseminar (§ 4) sind unverzüglich nachzuholen. Alle anderen Elemente der Kirchlichen Studienbegleitung sind turnusgemäß zu absolvieren.

§ 3 Elemente

(1) Die Kirchliche Studienbegleitung gliedert sich in

1. ein Orientierungsseminar sowie
2. drei Gespräche.

Diese Elemente sind als verpflichtende Bestandteile im vorgeschriebenen Umfang zu absolvieren.

(2) Darüber hinaus können im Rahmen der Kirchlichen Studienbegleitung weitere Elemente, insbesondere Fördermaßnahmen angeboten werden, an denen die Teilnahme freiwillig ist.

§ 4 Orientierungsseminar

Die Studierenden müssen an einem mindestens zweitägigen Orientierungsseminar teilnehmen. Die Teilnahme am Orientierungsseminar soll innerhalb des ersten Studienjahres erfolgen.

§ 5 Gespräche

(1) In zeitlicher Nähe des Orientierungsseminars findet ein Einzelgespräch zwischen jedem Studierenden und der Studienleitung der Dienststelle zur Kirchlichen Studienbegleitung statt (Orientierungsgespräch). Die Gesprächsthemen können insbesondere sein

- die biografische Standortbestimmung,
- die Motivation zur Ergreifung des religionspädagogischen Studiums und des Berufes des Religionspädagogen oder der Religionspädagogin,
- die geistliche und kirchliche Prägung sowie Erfahrung,
- erste Selbsteinschätzung von Gaben und Begabungen und des eigenen Profils,
- Vorstellungen von und Fragen an das religionspädagogische Studium und den Beruf des Religionspädagogen oder der Religionspädagogin.

(2) Im Laufe des vierten Studienseesters und noch vor Beginn des praktischen Studienseesters bzw. der praktischen Studienseester findet ein Einzelgespräch zwischen jedem Studierenden und der Studienleitung der Dienststelle Kirchliche Studienbegleitung statt (Entwicklungsgespräch).

Gesprächsthemen können insbesondere sein

- die Reflektion und Standortbestimmung nach dem Grundstudium,
- persönlich-theologische Reflektionen der Erfahrungen im Zusammenhang mit den Schwerpunkten der ersten Studienphase,
- die Selbst- und Fremdeinschätzung in Studium und Praktika,
- die Studienleistung, persönliche Entwicklung und das eigene religionspädagogisch-theologische und spirituelle Profil,
- die Reflektion von bereits besuchten entwicklungsfördernden Seminaren oder Kursen.

(3) Nach der Ableistung des praktischen Studienseesters bzw. der praktischen Studienseester, findet ein Einzelgespräch zwischen jedem Studierenden und der Studienleitung der Dienststelle zur Kirchlichen Studienbegleitung statt (Perspektivgespräch). Gesprächsthemen können insbesondere sein

- der Rückblick auf das bisherige Studium, insbesondere mit Blick auf die Schwerpunktphasen des Hauptstudiums,
- die Studienleistungen, persönliche Entwicklungen und das gewonnene religionspädagogisch-theologische und spirituelle Profil,

- die Erfahrungen aus dem praktischen Studienseester bzw. den praktischen Studienseestern,
- die Berufsperspektive nach Abschluss des Studiums und
- die persönlichen Voraussetzungen für den Beruf als Religionspädagoge oder Religionspädagogin.

Mit diesem Gespräch schließt das Programm der Kirchlichen Studienbegleitung ab. In ihm werden aufgrund der gesammelten Erkenntnisse ein zusammenfassendes Resümee und ein weiterer Ausblick für den Studierenden erstellt. Soweit die Dienststelle zur Kirchlichen Studienbegleitung Bedenken hinsichtlich der beruflichen Weiterentwicklung des oder der Studierenden hat, sind diese zum Gegenstand des Gesprächs zu machen.

(4) Über jedes Gespräch erstellt die Dienststelle zur Kirchlichen Studienbegleitung eine standardisierte schriftliche Rückmeldung an den Studierenden oder die Studierende.

§ 6 Empfehlung zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst

(1) Sämtliche Referenzen und Rückmeldungen (Dokumentationen), die im Rahmen der Kirchlichen Studienbegleitung erstellt werden, werden unverzüglich nach ihrer Erstellung den Studierenden in schriftlicher Form zur Kenntnis gegeben.

(2) Nach Ableistung des bzw. der praktischen Studiensemester geben die Mentoren bzw. die Mentorinnen anhand standardisierter Bögen Rückmeldung an die Kirchliche Studienbegleitung.

(3) Nach Vorliegen aller Dokumentationen formuliert die Studienleitung auf deren Grundlage eine schriftliche Empfehlung hinsichtlich der Aufnahme des oder der Studierenden in den Vorbereitungsdienst. Wird die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst nicht empfohlen, ist dies zu begründen. Die Empfehlung oder die Begründung ist dem oder der Studierenden bekanntzugeben.

§ 7 Dienststelle Kirchliche Studienbegleitung

(1) Alle Elemente nach dieser Verordnung werden durch die Dienststelle Kirchliche Studienbegleitung durchgeführt. Sie ist für die umfassende Beratung und Betreuung der auf der Anwärterliste eingetragenen Studierenden der Religionspädagogik und Kirchlichen Bildungsarbeit zuständig. Sie trifft unbeschadet der Zuständigkeit des Landeskirchenrates die Entscheidungen nach dieser Verordnung, soweit nichts anderes geregelt ist.

(2) Die Mitarbeitenden der Dienststelle Kirchliche Studienbegleitung dürfen keine Referenzen zur Aufnahme in die Anwärterliste geben.

§ 8 Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

(2) Die Verordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2007/2008 aufnehmen.

Az. 85/3 – 3/4 – 5

Bekanntmachung über die Eignungsabklärung für den religionspädagogischen Dienst

Der Landeskirchenrat erlässt folgende Bekanntmachung über die Eignungsabklärung für den religionspädagogischen Dienst (EignungsBekRelPäd):

§ 1 Allgemeines

(1) Voraussetzung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst der Religionspädagogen und Religionspädagoginnen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern ist die Bewerbung im Landeskirchenamt München. Ein Anspruch auf Einstellung in ein Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen

Kirche in Bayern besteht nicht. Das Eignungsabklärungsverfahren dient der Abklärung, ob Bewerber bzw.

Bewerberinnen die persönlichen Voraussetzungen für den religionspädagogischen Dienst mitbringen. Überprüft

werden insbesondere die theologisch-pädagogische, personale, soziale und spirituelle Kompetenz.

(2) Das Eignungsabklärungsverfahren findet während des letzten Studiensemesters statt. An dem Eignungsabklärungsverfahren nimmt nur teil, wer die übrigen Einstellungsbedingungen erfüllt.

§ 2 Kommission

(1) Zur Durchführung des Eignungsabklärungsverfahrens wird im Landeskirchenamt unter Geschäftsführung und

Vorsitz der Abteilung „Personal“ eine Kommission errichtet. Diese Kommission erstellt für den Landeskirchenrat

eine Empfehlung zu der Frage der Eignung der Bewerber bzw. Bewerberinnen für den religionspädagogischen

Dienst. Diese Empfehlung wird in der Regel auf der Grundlage aller über den vorher zurückgelegten Ausbildungsabschnitt vorliegenden Zeugnisse, Beurteilungen und Dokumentationen der Studienbegleitung sowie

zumindest eines Gespräches der Kommission mit den Bewerbern bzw. Bewerberinnen erstellt.

Verweigert sich

ein Bewerber bzw. eine Bewerberin einem derartigen Gespräch, erstellt die Kommission ihre Stellungnahme

nach Aktenlage. Für eine positive Empfehlung ist die Mehrheit der Mitglieder der Kommission erforderlich.

(2) Die Kommission setzt sich zusammen aus

1. einem Vertreter bzw. einer Vertreterin des Landeskirchenamtes der Abteilung „Personal“ und
2. einem Vertreter bzw. einer Vertreterin des Landeskirchenamtes der Abteilung „Leitung, Recht, zentrale

Services“, mit der Befähigung zum Richteramt.

3. dem Referenten bzw. der Referentin für die Ausbildung der Religionspädagogen und Religionspädagoginnen

im Vorbereitungsdienst am Religionspädagogischen Zentrum Heilsbronn.

Stellvertretung ist möglich. Die Kommission kann sachverständige Dritte ohne Stimmrecht hinzuziehen.

§ 3 Eignungsabklärungsverfahren

(1) Vor der Einstellung in den Vorbereitungsdienst hat grundsätzlich ein Eignungsabklärungsverfahren stattzufinden. Die Kommission kann Bewerber und Bewerberinnen von dem weiteren Verfahren freistellen, wenn

1. die zwei Referenzen, der Rückmeldungsbogen über das bzw. die praktischen Studiensemester und zwei

Rückmeldungsbögen über Gespräche aus der Kirchlichen Studienbegleitung oder vergleichbare, von der Dienststelle zur Kirchlichen Studienbegleitung anerkannte Dokumentationen vorliegen und

2. die Dienststelle zur Kirchlichen Studienbegleitung die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst empfohlen hat.

(2) Bewerber und Bewerberinnen, die nicht auf der Anwärterliste für Religionspädagogen stehen, auf der

Anwärterliste für Religionspädagogen und Religionspädagoginnen einen Gaststatus innehaben oder die Kirchliche Studienbegleitung für Studierende der Religionspädagogik und Kirchlichen Bildungsarbeit nicht

durchlaufen haben, nehmen unabhängig von Abs. 1 an einem Eignungsabklärungsverfahren teil.

§ 4 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

(1) Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2007 in Kraft.

(2) Für Bewerber und Bewerberinnen, die die Einstellung in den Vorbereitungsdienst der Religionspädagogen

begehren, findet sie erstmalig für Studierende, die das Studium im Wintersemester 2007/2008 aufnehmen,

Anwendung.

Stand: 07.05.2007